

Sachverhalt vollständig aufgeklärt, die Voraussetzungen für die erzieherische Wirkung des Verfahrens durch richtige Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte geschaffen, das Verfahren also insoweit gut durchgeführt worden ist, die rechtliche Würdigung jedoch fehlerhaft. Andererseits gibt es Urteile, die auf einem Verfahren beruhen, welches lediglich dazu benutzt worden ist, das juristische Ergebnis zu sichern und unangreifbar zu machen, und in dem alles ausgespart worden ist, was nicht unmittelbar diesem Ziele dient. Diese Verfahrensweise und die darauf beruhenden Urteile mißachten die philosophische Erkenntnis, die Marx¹⁷ mit den

17 „Bemerkungen über die preußische Zensurinstruktion“, Marx / Engels, Werke, Bd. 1, S. 7.

GUNTER WENDLAND, *Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR*
WALTER ZIEGLER, *Vizepräsident des Obersten Gerichts*

Zur Zulässigkeit und Durchsetzung staatlicher Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB

Es ist das erklärte Ziel unseres Strafrechts und der Rechtspflege, sowohl die individuell und gesellschaftlich notwendigen, dem Schutz- und Erziehungsbedürfnis gerecht werdenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu bestimmen als auch durch bewußte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte jene Ursachen und Bedingungen zu beseitigen, aus denen Kriminalität entstehen kann. Schutz, Erziehung und Vorbeugung sind die sich gegenseitig bedingenden und ergänzenden Anforderungen an unsere Strafrechtspflege, die den Erfordernissen des sich entwickelnden gesellschaftlichen Systems des Sozialismus entsprechen muß.

Die vielfältigen differenzierten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des neuen, sozialistischen Strafrechts und die dort fixierten Anforderungen an die Rechtspflegeorgane und staatlichen sowie gesellschaftlichen Institutionen bringen deutlich zum Ausdruck, daß die Kriminalität in ihren verschiedenen Erscheinungsformen nur durch komplexe staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen erfolgreich bekämpft werden kann. Dabei ist zu beachten, daß die Kriminalitätsentwicklung unterschiedliche Tendenzen aufweist. In der Statistik zeigt sich das zunächst in der tendenziell unterschiedlichen Entwicklung bestimmter Deliktsarten¹. Von großer Bedeutung ist aber auch die Erkenntnis, daß die Erfolge bei der Umerziehung erstmals straffälliger Bürger größer sind als bei jenem zahlenmäßig wesentlich kleineren Personenkreis, der schon wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Durch die Organisation einer umfassenden gesellschaftlichen Einflußnahme und durch die Auswahl der richtigen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit wurden zwar gute Voraussetzungen geschaffen, um die erneute Straffälligkeit zu verhindern². Unsere ganze Aufmerksamkeit muß aber jenen Menschen gelten, die trotz dieser staatlichen und gesellschaftlichen Bemühungen rückfällig werden. Oftmals sind sie in ihrer Ablehnung, sich in das gesellschaftliche Leben einzuordnen, verhärtet und mißachten fortgesetzt elementare gesellschaftliche Mindestanforderungen. Ihre Umerziehung ist ein länger währender Prozeß. Dieser bedarf nicht nur veränderter Lebensverhältnisse und sonstiger helfender und

Worten ausdrückt: „Zur Wahrheit gehört nicht nur das Resultat, sondern auch der Weg. Die Untersuchung der Wahrheit muß selbst wahr sein, die wahre Untersuchung ist die entfaltete Wahrheit, deren auseinander-gestreute Glieder sich im Resultat zusammenfassen ...“

Die Summe dieser den Verfahren anhaftenden positiven wie negativen Seiten spiegelt faktisch die Grundtendenz der Arbeitsweise der Zivilkammern und den Kenntnis- und Bewußtseinsstand der Richter wider. Die Untersuchung des einzelnen Verfahrens und die Zusammenfassung der Einzelergebnisse ist deshalb ein wichtiges Kriterium für die Wahl der jeweils effektivsten Methode der Anleitung.

unterstützender Maßnahmen; er muß auch durch solche staatlichen Kontrollmaßnahmen gestaltet werden, die den Betreffenden in gesetzlich verbindlicher Form bestimmte Pflichten auferlegen. Bei diesen Gesetzesverletzern waren in der Vergangenheit die gesellschaftlichen Kräfte oft überfordert, weil ihre vielfältigen Bemühungen von den Tätern einfach negiert wurden. Das bewies zugleich die Grenzen einer nur von Überzeugung getragenen Erziehung.

Diese Erkenntnis und die objektiv notwendige stärkere Differenzierung begründen u. a. die Aufnahme des § 48 in das neue Strafgesetzbuch³.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 48 StGB

Nach dieser Bestimmung kann das Gericht zur Verhütung erneuter Straffälligkeit auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei (vgl. § 48 Abs. 3 StGB) unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen erkennen. So sind derartige Maßnahmen nur bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens zulässig (§ 48 Abs. 1 StGB). Es genügt jedoch nicht die Verurteilung wegen eines Verbrechens schlechthin; vielmehr muß der Täter bereits wegen eines Verbrechens bestraft sein (Ziff. 1). Er muß also durch sein Verhalten zum Ausdruck gebracht haben, daß neben Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihrer Realisierung weitere staatliche Zwangsmaßnahmen erforderlich sind, um ihm seine Verantwortung bewußt zu machen und ihn wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Nach § 48 Abs. 1 Ziff. 2 StGB können solche staatlichen Kontrollmaßnahmen aber auch dann angewandt werden, wenn bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens — ohne daß der Täter bereits wegen eines Verbrechens bestraft ist — die Würdigung der Straftat und der Persönlichkeit des Täters ergibt, daß eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung des Verurteilten über den normalen Rahmen hinausgehende Schwierigkeiten bereiten wird und deshalb durch derartige Maßnahmen unterstützt werden muß.

In diesen beiden Varianten ist die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit immer eine Freiheitsstrafe, da das Verbrechen dadurch charakterisiert wird, daß generell eine Strafe über zwei Jahre Freiheitsentzug ausgesprochen wird (§ 1 Abs. 3 Satz 2

5 Vgl. Harrland, „Zur Entwicklung der Kriminalität in der DDR“, NJ 1968 S. 390 ff.

2 vgl. hierzu auch die Materialien der 15. Plenartagung des Obersten Gerichts über die Bekämpfung und Verhütung der Rückfallkriminalität in NJ 1967 S. 427 ff. (der auf dieser Tagung gefaßte Beschluß ist inzwischen aufgehoben worden, vgl. NJ 1968 S. 434) und Seidel / Lupke, „Internationales Symposium über die Rückfallkriminalität Jugendlicher“, NJ 1968 S. 121 ff.

3 Vgl. hierzu auch Krutzsch, „Die Freiheitsstrafe“, NJ 1967 S. 122 ff., insb. S. 126, und Mettin / Möller / Prestel, „Diskussion zum neuen Straf- und Strafverfahrensrecht - Teil der Aussprache zum VII. Parteitag der SED“, NJ 1967 S. 189 ff., insb. S. 193.